



Stand: 12.08.2024

Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) an Straßen

1. Anbauvorschriften

Bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA ergeben sich im Umfeld von Straßen vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu beachten.

Die Anbauverbotszone ist grundsätzlich von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. In der Anbaubeschränkungszone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Aufgrund der aktuellen baulichen Ausmaße von WEA mit Gesamthöhen von bis zu 240 m bzw. Rotordurchmessern von bis zu 150 m wird bei einem Großteil der Vorhaben eine Realisierung in der Anbaubeschränkungszone faktisch nicht möglich sein, da zumindest der Rotor dann in die Anbauverbotszone hineinragt.

Aufgrund dieser baulichen Ausmaße können WEA außerdem grundsätzlich spezifische Gefahrenlagen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorrufen. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können deshalb Mindestabstände erforderlich sein.

Grundsätzlich ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung einer WEA eine Zustimmung bzw. ein Einvernehmen der Straßenbaubehörde erforderlich, wenn sich der Turm oder Mast innerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet (vgl. § 9 Abs. 2 FStrG und Art. 24 BayStrWG). Für WEA an Bundesfernstraßen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG. Danach ist keine Zustimmung mehr notwendig, sondern die zuständige Straßenbaubehörde wird im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage lediglich beteiligt. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige, hat der Vorhabenträger die zuständige Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der Vorhabenträger hat die straßenrechtlichen und die in § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) genannten Belange bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu beachten.

Zur Prüfung, ob eine Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorliegt, benötigen die Straßenbaubehörden aussagekräftige Unterlagen und Nachweise. Eine entsprechende Übersicht finden Sie in der Anlage „Erforderliche Unterlagen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Straßennähe“. Bei Vorlage dieser Unterlagen kann die Straßenbaubehörde die erforderliche Abwägung der straßenrechtlichen Belange und des überragenden öffentlichen Interesses der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG durchführen.

2. Zufahrten

Die Nutzung oder Errichtung von Baustellen- oder Behelfsabfahrten an Bundesautobahnen zum Transport von Anlagenteilen einer WEA zu dem vorgesehenen Standort stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG dar. Diese Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Autobahn GmbH des Bundes. Dafür sind in Bayern je nach Zuständigkeitsbereich die Niederlassung Nordbayern oder die Niederlassung Südbayern der Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Darüber hinaus kann aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für die Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und für das Ausfahren von der Bundesautobahn über eine nichtöffentliche Anschlussstelle eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 10 StVO erforderlich sein. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt die nach § 47 Abs. 1 Satz 3 StVO zuständige Straßenverkehrsbehörde; für die Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist die Autobahn GmbH des

Bundes zuständig (§ 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 StVO, § 44a Abs. 3 Satz 1 StVO i.V.m. § 4 Abs. 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes). Die Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte sind zu beachten. Neben der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 oder der Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist keine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erforderlich (§ 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG).

Anlage: Erforderliche Unterlagen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Nahbereichen der Bundes- und Staatsstraßen sowie der in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen in Bayern

Für eine straßenrechtliche Beurteilung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Allgemein:

- **Vollständige Antragsunterlagen (des führenden [BlmSchG-] Genehmigungsverfahrens)**
- **Vollmacht**, die zur Antragstellung bevollmächtigt, sofern das Vorhaben auftragsweise ausgeführt wird
- **Projektkurzbeschreibung** der geplanten Windenergieanlage mit Bezug zum Schutzobjekt Bundes- bzw. Staatsstraßen und Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung
 - insb. Angabe der Gemeinde, Gemarkung und der Flurstücks-Nr. (wünschenswert: Übersichtsplan)
 - Beschreibung der geplanten Vorhaben sowie der Bau- und Betriebsabläufe
 - Angaben und Darstellung sonstiger baulicher Anlagen, die im Zusammenhang mit der Windenergieanlage errichtet werden sollen
 - Angaben zu Leitungslagen
 - Angaben zur Zuwegung während der Bauzeit und Betriebsphase
- **Maßstabgerechter Lageplan**, der die folgenden Angaben enthält:
 - Ausweisung der Anbauverbots- (20 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundes- bzw. Staatsstraßen / 15 m bei Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung) und Anbaubeschränkungszone (40 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundes- bzw. Staatsstraßen / 30 m bei Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung)
 - Darstellung des Turmstandortes, des Rotorradius und Vermaßung der Abstände Turmfuß und Rotorradius zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundes- bzw. Staatsstraße und Kreisstraße in staatlicher Verwaltung

Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst und die der Hauptfahrbahn am nächsten gelegene Durchfahrgasse an Rastanlagen zählen.
- **Topographischer Lageplan**

Beschichtung:

Angaben zu **RAL-Ton, Glanzgrad** etc.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung:

Angaben zum Einsatz einer **bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung**

Brand:

- Angaben zum Einsatz einer **Brandmelde-** sowie einer **Brandlöschanlage**
- Die Unterlagen müssen ebenfalls Aussagen enthalten zu folgenden Aspekten:
 - Bewertung des Risikos für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs infolge eines Brandereignisses in Abhängigkeit von der Entfernung zur Bundes- bzw. Staatsstraße und Kreisstraße in staatlicher Verwaltung
 - Angaben zur Einbindung von Brandmelde- und Brandlöschanlage in die Betriebsführung der Windenergieanlage (Nothaltefunktion)
 - Angaben zum organisatorischen Brandschutzkonzept

Eisabwurf:

- Angaben zum Einsatz eines **Eiserkennungssystems**, welches in der Lage ist, durch Messung der **Eigenschwingungen der Rotorblätter** Eisansatz zu erkennen
- Die Unterlagen müssen ebenfalls Aussagen enthalten zu folgenden Aspekten:
 - Zertifizierung des Systems
 - Nachweis zur Einbindung in die Betriebsführung der Windenergieanlage
 - Darlegung des Prozesses zum Wiederanfahren der Windenergieanlage
 - Parameterangaben (z. B. Eisdicke für Abschaltung)

Eisabfall:

- Angaben zu der **Häufigkeit von Vereisungsereignissen** für den konkreten Standort (in Abhängigkeit von Windrichtungen, meteorologischen Daten, Geländetopographie etc.)
- Angaben zum **Risikobereich** der Windenergieanlage für den prognostizierten Eisabfall für den **konkreten Standort** (ebenfalls in Abhängigkeit von Windrichtungen, meteorologische Daten, Geländetopographie etc.)
- Angaben zur **erwarteten Häufigkeit des Eisabfalls**
- Bewertung der **Ergebnisse** und der **Auswirkungen** auf die konkreten Begebenheiten

Bauteilversagen (Turm- und Rotorblattbruch):

- Der Antrag muss die erhöhten Sicherheitsanforderungen an die Standsicherheit der Anlage **durch die Nachbarschaft zur Bundes- bzw. Staatsstraße und Kreisstraße in staatlicher Verwaltung** berücksichtigen.
- Durch aussagekräftige Unterlagen müssen daher die erkannten Gefahren nachhaltig ausgeschlossen werden. Das hat u. a., jedoch nicht ausschließlich, zu erfolgen durch:
 - Nachweise über die Typenzertifizierung der Windenergieanlage (Einhaltung der DIBt-Richtlinie bezüglich der Bemessung, Werksfertigung und Montage)
 - Angaben zu dem vorgesehenen regelmäßigen Prüf- und Wartungssturnus und einer entsprechenden Dokumentation der Wartungen und Prüfungen
 - Angaben zu möglicherweise vorgesehenen Früherkennungssystemen für Bauteilversagen (CMS-Systeme etc.)

Schattenschlag:

- Angaben zu **Zeitpunkten** und **Dauer** von möglichem Schattenschlag auf die Bundes- bzw. Staatsstraße und Kreisstraße in staatlicher Verwaltung anhand des **konkreten Standortes** der Windenergieanlage (Sonnenstand, Topographie etc.)
- Bewertung der **Ergebnisse** und der **Auswirkungen** auf die konkreten Begebenheiten

Optische und verkehrspsychologische Wirkungen auf den Verkehr:

- Angaben zu möglichen **optischen Täuschungen** bei **mehreren beantragten Windenergieanlagen**: Pläne, Visualisierungen zur **Anordnung** (z. B. nicht parallele Anordnung zur Straße, unterschiedliche Höhen, Symmetrie, „Alleinwirkung“ etc.)
- Angaben zur Ablenkungswirkung der Windenergieanlagen, etwa durch Blickbindung
- Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung, etwa durch die Höhe der Anlagen
- Bewertung der Ergebnisse und der Auswirkungen auf die konkreten Begebenheiten

Sonstiges:

Bei **Werbeanlagen**: Visualisierungen der Werbeanlagen mit Angabe der jeweiligen Maße sowie Ausführungen zu bereits vorhandenen Werbeanlagen in der näheren Umgebung und zur Stätte der Leistung